

Corrigendum (S.5): Delegiertenversammlung vom 13. November 2024

Traktandum 2.2: Statutenänderungen Beitragsreglement 2.2a (landlose Imker) und 2.2b (Zweckgebundene Mittel)

Beilage zum Versand vom 11.10.2024

Das Wichtigste in Kürze

Das Beitragsreglement der Bio Suisse Statuten wurde überarbeitet. Über eine Abänderung des Beitragsreglements muss laut Art. 19i der Bio Suisse Statuten die Delegiertenversammlung abstimmen. Art. 22, Absatz 5 definiert, dass es bei einer Statutenänderung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten braucht.

Die Überarbeitung des Beitragsreglements beinhaltet zwei Themen:

- 2.2a: Landlose Imker
- 2.2b: Anpassung und Vereinheitlichung der zweckgebundenen Mittel

Die Erläuterungen zu den zwei Themen finden sich auf den nachfolgenden Seiten, nach dem Antrag des Vorstands, in welchem der gesamte Text mit dem kompletten zu ändernden Text des Beitragsreglements abgebildet ist.

Abgestimmt wird am Ende über alle Änderungen in globo (2.2.a und 2.2.b).

1. Antrag des Vorstandes

Der Vorstand beantragt, alle Änderungen und Ergänzungen im Beitragsreglement wie folgt per 1.1.2025 zu anzunehmen (Änderungen unterstrichen / durchgestrichen:

Beitragsreglement für Mitglieder

Die Bio Suisse Delegiertenversammlung erlässt dieses Reglement gestützt auf Statuten Art. 19 Bst. j. Die Beiträge wurden letztmals an der Delegiertenversammlung vom ~~15~~13. November ~~2023~~2024, per ~~15~~1. ~~November 2023~~ Januar 2025, angepasst.

1. Beiträge für Einzelmitglieder

1.1a) Höhe der Beiträge ohne landlose Imker

<i>Die jährlichen Beiträge für Einzelmitglieder setzen sich zusammen aus:</i>		
	<i>Einheit</i>	<i>CHF</i>
I Mitgliederbeitrag	Betrieb	100.—
1) Grundbeitrag je Betrieb, inkl. bioaktuell (<u>Def.</u> Nach LBV Art. 6)		
2) Variabler Beitrag		
▪ Talgebiet (Zone AZ, EUZ, UZ, HZ) nach Grünfläche	ha	10.20
▪ Berggebiet (BZ 1 - 4) nach Viehbesatz, <u>DGVE</u> total (d.h. korrigiert nach Sömmerung und <u>Düngerzu- und -wegfuhr</u>)	<u>DGVE</u>	8.20
▪ alle Zonen:		
a) Offene Ackerfläche (ohne Spezialkulturen)	ha	13.30
b) Spezial- und Dauerkulturen (<u>ohne geschützter Anbau</u>)	ha	41.—
c) Kulturen in geschütztem Anbau	Are	1.25
d) Pilzzucht und Fischzucht (Erntemenge)	t	15.—

Teil landlose Imker

II Produktspezifische Beiträge		
1) Knospe-Kernobstbeiträge: Flächen- und Ernteabgaben <u>Erntebeitrag</u>	ha dt	5020.— 0.8550
2) <u>Knospe-Mostobstbeiträge: Erntebeitrag</u>	dt	1.00
3) <u>Knospe-Obstbeiträge: Flächenbeitrag</u> <u>Grundbeitrag¹</u> <u>Jede weitere ha (max. total 200.—)</u>	Pauschal ha	100.— 10.—
2.4) <u>Knospe-Ackerbaubeiträge: Flächenbeitrag</u> <u>Zusatzbeitrag-offene-Offene</u> Ackerfläche (ohne Spezialkulturen)	ha	20.—
3.5) <u>Knospe-Gemüsebaubeiträge: Flächenbeitrag</u> <u>Freiland²:</u> <u>Gewächshaus³:</u> <u>Hochtunnel⁴:</u>	ha * ha ** ha ***	20.— 320.— 260.—
6) <u>Knospe-Schlachtierbeiträge: Mengenbeitrag⁵</u> <u>Kuh/Bankvieh</u> <u>Kalb</u> <u>Schaf/Lamm</u> <u>Schwein</u>	Tier Tier Tier Tier	2.— - 5.— 2.— - 4.— 0.20 - 1.— 0.50 - 2.—
7) <u>Milchmarktbeiträge: Mengenbeitrag⁶</u>	kg	0.002— 0.01
III Weitere Beiträge und Gebühren für Einzelmitglieder		
1) Beiträge für die Vermarktung von Bioprodukten gemäss Bio Suisse Richtlinien, Vorschriften für die Vermarktung	je nach Produkt	Variabel
2) Beitrag eines Bio Suisse Kollektivmitglieds (Mitgliedorganisation); Erstmitgliedschaft, ist durch das Mitglied frei wählbar	je nach Organisation	Variabel
3) Inspektions- und Zertifizierungsgebühren an die vom Mitglied beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsfirma	je nach Firma	Variabel

Teil zweckgebundene Mittel

¹Obstanlagen (Äpfel, Birnen, Steinobst, andere Obstanlagen), Nussbäume, Beeren (ein- und mehrjährige Beeren) ab 1 ha / Hochstamm ab 4 ha

* ²IN einjährige Freilandgemüse (ohne inklusive Konservengemüse)

** ³IN Gemüsekultur in Gewächshaus mit festem Fundament

*** ⁴IN Gemüsekultur in geschütztem Anbau ohne festes Fundament

⁵Gehandelte Knospe-Schlachttiere (ohne Bio-Weide-Beef, Bio-Natura-Beef und im Lohn geschlachtete Tiere für die Direktvermarktung)

⁶Im Inland vermarktete Bio-Milch, Beitragshöhe gemäss Entscheid Milchmarktrunde (MMR)

1.1b) Höhe der Beiträge für landlose Imker

Die jährlichen Beiträge für Einzelmitglieder setzen sich zusammen aus:	Einheit	CHF
I Mitgliederbeitrag	Imkerei	100.-
1) Grundbeitrag je Imkerei, inkl. bioaktuell		
II Weitere Beiträge und Gebühren für Einzelmitglieder		
▪ Beitrag eines Bio Suisse Kollektivmitglieds (Mitgliedorganisation oder Imkerei-Verband); Optionale Mitgliedschaft ist durch das Mitglied frei wählbar	je nach Organisation	Variabel
▪ Inspektions- und Zertifizierungsgebühren an die vom Mitglied beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsfirma	Je nach Firma	Variabel

Teil landlose Imker

1.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag) wird nach zwei Gesichtspunkten festgelegt: Ein Grundbeitrag pro Einzelmitglied (Prinzip der Gleichheit) und ein variabler Beitrag nach der Betriebsgrösse (Prinzip der Leistungsfähigkeit). **Ausgenommen davon sind die landlosen Imker, für sie gelten die jährlichen Beiträge gemäss 1.1b.** Als Bemessungskriterien werden die Flächen respektive die Tierzahlen verwendet. Die Datenbeschaffung soll minimale Kosten verursachen. Dazu wird das Fakturierungsmodell an dasjenige der von Bio Suisse zugelassenen Kontrollstellen angelehnt. Die notwendigen Betriebsdaten werden vom Bundesamt für Landwirtschaft in Agate über «Meine Agrardatenfreigabe» und von den Kontrollstellen bezogen. Als Basis für die Verrechnung gelten die aktuellsten, verifizierten Daten vom Bundesamt für Landwirtschaft, sofern diese vorliegen und die aktuellsten Daten der Kontrollstellen. Bei den Neuanmeldenden können neben den bereits erwähnten Daten provisorische Daten vom Bundesamt für Landwirtschaft und Daten aus dem Anmeldeformular verwendet werden.

Bei grossen Abweichungen zwischen den Daten aus dem Anmeldeformular für die Umstellungsjahre und den verifizierten Daten vom Bundesamt für Landwirtschaft oder der Kontrollstelle behält sich Bio Suisse eine Nachverrechnung der Differenz vor.

1.3 Produktspezifische Beiträge

1.3.1 Knospe-Kernobstbeiträge: Flächen- und Erntebeitragsabgaben

a) Zweck

Die entrichteten zweckgebundenen Knospe-Kernobstbeiträge sollen dazu beitragen, dass Bio-~~kernobst~~ **Kernobst** zu kostendeckenden Preisen vermarktet werden kann. Mit den produktspezifischen ~~Marketing-abgaben-Marketingbeiträgen~~ **Marketingbeiträgen** beim Knospe-Kernobst soll der Marktanteil von Bio-~~kernobst~~ **Kernobst** ausgebaut werden, indem durch Marketingmassnahmen (neue) Konsumenten gewonnen werden.

b) ~~Abgaben-Beitrag~~ und ~~Abgabenhöhe~~ **Beitragshöhe**

Unter Ziffer 1.1. ist die maximale Höhe des ~~Abgabe-Beitrags~~ **Beitrags** festgelegt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet den ganzen Beitrag einzuziehen. Er entscheidet jährlich auf Antrag der Geschäftsstelle und der ~~Fachgruppe Obst, Produzentenvertreter~~ **welche** Beiträge effektiv eingezogen werden.

~~Die Abgabe~~ **Der Beitrag** setzt sich aus einem flächenabhängigen und einem ernteabhängigen Teil zusammen. ~~Die~~ **Der** flächenabhängige ~~Abgabe-Beitrag~~ **Beitrag** wird von allen Knospe-Kernobstproduzenten, auch von Direktvermarktern entrichtet. Der ernteabhängige Teil wird nur von den Produzenten entrichtet, die den Handel (~~Grosshandel, Biogrossist~~) beliefern. ~~Diese Zweiteilung der Gebühr wird angestrebt, weil einerseits alle Kernobstproduzenten von den Marketingaktivitäten im Bereich Biokernobst profitieren (flächenabhängige Abgabe) und andererseits profitieren Betriebe stärker, die das Obst über den Grosshandel vermarkten und sollen deshalb auch mehr bezahlen (ernteabhängige Abgabe).~~

Teil zweckgebundene Mittel

Jeder Knospe-Kernobstproduzent, der Tafel~~kern~~ **obst** produziert ab einer Obstgartenfläche von 20 Aren ist verpflichtet, die ~~Abgaben-Beiträge~~ **Beiträge** zu leisten. D.h. alle übrigen Obstproduzenten (Steinobst, Beeren, etc.) sind von dieser Massnahme nicht betroffen. ~~Ebenso ist der Obstbau~~ **Obst** aus Hochstammanlagen ~~ist~~ von diesen ~~Abgaben-Beiträgen~~ **Beiträgen** nicht betroffen.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die Bio Suisse Geschäftsstelle ist zuständig für Datenbeschaffung und Inkasso. Sie kann diese Aufgaben delegieren. Ernteabgaben werden nur auf dem Tafelobst für den Handel (Grosshandel, Biogrossist) eingezogen. Die Kosten für Datenbeschaffung und Inkasso durch Dritte können den betreffenden Mittel belastet werden.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Knospe-Kernobstbeiträge, die aus den Abgaben zusammenkommen, werden für gezielte absatzfördernde Massnahmen zum Aufbau des Bio-~~obstmarktes~~ Obstmarktes eingesetzt. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle und der Fachgruppe ObstProduzentenvertreter, für welche Projekte die Gelder eingesetzt werden. Der Vorstand kann die Mittelverwendung an das zuständige Fachgremium oder die Geschäftsstelle delegieren. Die Marketing-Projekte Marketing-Bio.kernobst-Kernobst sind, wenn immer möglich, mit der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes zu kombinieren. Die Gelder dürfen nicht zur Übermengenverwertung eingesetzt werden.

e) Verwaltungskosten

Die Kosten für die Administration, Kontoführung, Datenbeschaffung, Rechnungsstellung, Abrechnung und Revision werden vollumfänglich den betreffenden Mitteln belastet.

fg) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Knospe-Kernobstbeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.

1.3.2 Knospe-Mostobstbeiträge: Erntebeitrag

a) Zweck

Die entrichteten zweckgebundenen Knospe-Mostobstbeiträge werden von den Bio-Mostobstproduzenten grösstenteils für die Gemeinschaftswerbung entrichtet. Mit den produktspezifischen Marketingbeiträgen beim Knospe-Mostobst soll der Marktanteil von Bio-Mostobst ausgebaut werden, indem durch Marketingmassnahmen (neue) Konsumenten gewonnen werden.

b) Beitrag und Beitragshöhe

Unter Ziffer 1.1. ist die maximale Höhe des Beitrags festgelegt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet den ganzen Beitrag einzuziehen. Er entscheidet jährlich auf Antrag der Geschäftsstelle und der Fachgruppe Obst, welche Beiträge effektiv eingezogen werden. Der mengenabhängige Beitrag wird von allen Knospe-Mostobstproduzenten, ohne Direktvermarkter, entrichtet. Jeder Betrieb, der an eine Mosterei liefert, ist verpflichtet, den Beitrag zu leisten. D.h. alle übrigen Obstproduzenten (Steinobst, Beeren, etc.) sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die Bio Suisse Geschäftsstelle ist zuständig für Datenbeschaffung und Inkasso. Sie kann diese Aufgaben delegieren. Die Kosten für Datenbeschaffung und Inkasso durch Dritte können den betreffenden Mittel belastet werden.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Knospe-Mostobstbeiträge werden für gezielte absatzfördernde Massnahmen zum Aufbau des Bio-Mostobstmarktes eingesetzt. Daneben wird ein Teil für die Unterstützung entsprechender Organisationen oder Projekte sowie für den treuhänderischen Einzug der Mostobst- und Ernteausgleichsbeiträge und für Sekretariatsarbeiten, Sitzungsvorbereitungen und die Ausführung der Beschlüsse des SOV verwendet. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle und der Fachgruppe Obst, für welche Projekte die Gelder eingesetzt werden. Der Vorstand kann die Mittelverwendung an das zuständige Fachgremium oder die Geschäftsstelle delegieren. Die Marketing-Projekte Bio-Mostobst sind, wenn immer möglich, mit der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes zu kombinieren. Die Gelder dürfen nicht zur Übermengenverwertung eingesetzt werden.

Teil zweckgebundene Mittel

e) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Knospe-Mostobstbeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.

1.3.3 Knospe-Obstbeiträge: Flächenbeitrag

a) Zweck

Die entrichteten zweckgebundenen Knospe-Obstbeiträge werden von den Bio-Obstproduzenten für die Produktionsförderung, v.a. für finanzielle Abgeltungen der Leistungen des Schweizer Obstverbandes (SOV) entrichtet. Daneben werden zusätzliche produktionsfördernde Aktivitäten unterstützt.

b) Beitrag und Beitragshöhe

Unter Ziffer 1.1. ist die maximale Höhe des Beitrags festgelegt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet den ganzen Beitrag einzuziehen. Er entscheidet jährlich auf Antrag der Geschäftsstelle und der Fachgruppe Obst, welche Beiträge effektiv eingezogen werden. Der flächenabhängige Beitrag wird von allen Knospe-Obstproduzenten, auch von Direktvermarktern, entrichtet. Jeder Knospe-Obstproduzent ab einer kumulierten Fläche von 1 ha Obstanlagen (Kernobst, Steinobst, andere)/Nussbäumen/Beeren (ein- und mehrjährige) oder 4 ha Hochstammobstbäumen, ist verpflichtet, den Beitrag zu leisten. D.h. alle übrigen Obstproduzenten mit einer kleineren Fläche sind von dieser Massnahme nicht betroffen. Pro Betrieb werden maximal CHF 200.-/Jahr verrechnet.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die Bio Suisse Geschäftsstelle ist zuständig für Datenbeschaffung und Inkasso. Sie kann diese Aufgaben delegieren. Die Kosten für Datenbeschaffung und Inkasso durch Dritte können den betreffenden Mittel belastet werden.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Knospe-Obstbeiträge werden für die Produktionsförderung, vor allem für die finanzielle Abgeltungen der Leistungen des SOVs entrichtet. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle und der Fachgruppe Obst, für welche Projekte die Gelder eingesetzt werden. Der Vorstand kann die Mittelverwendung an das zuständige Fachgremium oder die Geschäftsstelle delegieren.

e) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der **Knospe-Obstbeiträge** ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.

1.3.2-4 Knospe-Ackerbaubeiträge: Zusatzbeitrag-offene AckerflächeFlächenbeitrag

a) Zweck

Die entrichteten zweckgebundenen Beiträge sollen dazu beitragen, dass Projekte zur Entwicklung der Bio-~~ackerkulturen~~-Ackerkulturen in der Schweiz finanziert oder unterstützt werden können.

b) Beitrag und Beitragshöhe~~Abgaben und Abgabenhöhe~~

Unter Ziffer 1.1. ist die maximale Höhe ~~des Beitrags der Abgabe~~ festgelegt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet den ganzen Beitrag einzuziehen. Er entscheidet jährlich auf Antrag der Geschäftsstelle und ~~der Fachgruppe Ackerkulturen~~Produzentenvertreter, welche Beiträge effektiv eingezogen werden.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die Bio Suisse Geschäftsstelle ist zuständig für Datenbeschaffung und Inkasso. Sie kann diese Aufgaben delegieren. ~~Die Kosten für Datenbeschaffung und Inkasso durch Dritte können den betreffenden Mittel belastet werden.~~

Teil zweckgebundene Mittel

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Knospe-Ackerbaubeiträge, ~~die aus den Abgaben zusammenkommen,~~ werden für Projekte eingesetzt, die den Anteil an Bio-~~Fruchtfolgekulturen~~ steigern, die Qualität der Bio-~~ackerfrüchte~~-~~Ackerfrüchte~~ heben, Saatgut aus biologischem Anbau fördern, Forschung der Bio-~~ackerkulturen~~-~~Ackerkulturen~~ initiieren und absatzfördernde Marktaktivitäten im Bereich Ackerkulturen unterstützen. Der Vorstand regelt die Verwendung der Knospe-Ackerbaubeiträge. Projektanträge sind mittels einer Projektvorlage einzureichen. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle und der Fachgruppe Ackerkulturen Produzentenvertreter über die Verwendung der Gelder. Der Vorstand kann die Mittelverwendung an das zuständige Fachgremium oder die Geschäftsstelle delegieren.

g) ~~Verwaltungskosten~~

~~Die Kosten für die Administration, Kontoführung, Datenbeschaffung, Rechnungsstellung, Abrechnung und Revision werden vollumfänglich den betreffenden Mitteln belastet.~~

he) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Knospe-Ackerbaubeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.

1.3.3-5 Knospe-Gemüsebaubeiträge: Flächenbeitrag~~Zusatzbeitrag~~-Gemüse

a) Zweck

Mit den produktspezifischen ~~Beiträgen~~~~Marketingabgaben~~ beim Knospe-Gemüse soll der Marktanteil von Bio-Gemüse ausgebaut werden, indem durch Marketingmassnahmen (neue) Konsumenten gewonnen werden und die Produktion mit Projekten unterstützt und gefördert wird.

b) Beitrag und Beitragshöhe ~~Abgaben und Abgabenhöhe~~

Unter Ziffer 1.1. ist die maximale Höhe ~~der Abgabedes Beitrags~~ festgelegt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet, den ganzen Beitrag einzuziehen. Er entscheidet jährlich auf Antrag der Geschäftsstelle und der Fachgruppe Gemüse & Kartoffeln~~Produzentenvertreter~~, welche Beiträge effektiv eingezogen werden. ~~Die~~~~Der~~ flächenabhängige ~~Abgabe~~-Beitrag wird von allen Knospe-Gemüseproduzenten, auch von Direktvermarktern, entrichtet.

Jeder Knospe-Gemüseproduzent, der Gemüse produziert ab einer Freilandfläche von 1 Hektare und ab einer Gewächshaus- oder Hochtunnelfläche ab 5 Are produziert, ist verpflichtet, die den Abgaben-Beitrag zu leisten.

~~Produzenten mit Freiland-Konservengemüse sind von dieser Massnahme nicht betroffen.~~

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die Bio Suisse Geschäftsstelle ist zuständig für Datenbeschaffung und Inkasso. Sie kann diese Aufgaben delegieren. Die Kosten für Datenbeschaffung und Inkasso durch Dritte können den betreffenden Mitteln belastet werden.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Knospe-Gemüsebaubeiträge, ~~die aus den Abgaben zusammenkommen,~~ werden für gezielte absatzfördernde Massnahmen zum Aufbau des Bio-Gemüsemarkts eingesetzt und zur Produktionsförderung. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle und der Fachgruppe Gemüse & Kartoffeln~~Produzentenvertreter~~, für welche Projekte die Gelder eingesetzt werden. Der Vorstand kann die Mittelverwendung an das zuständige Fachgremium oder die Geschäftsstelle delegieren. Die Projekte für Absatzförderung~~Marketing~~-Biogemüse sind, wenn immer möglich, mit der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes zu kombinieren und in Zusammenarbeit mit dem Gemüseproduzentenverband (VSGP) einzusetzen.

Teil zweckgebundene Mittel

e) Verwaltungskosten

Die Kosten für die Administration, Kontoführung, Datenbeschaffung, Rechnungsstellung, Abrechnung und Revision werden den betreffenden Mitteln belastet.

f) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Knospe-Gemüsebaubeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.

1.3.6 Knospe-Schlachtierbeiträge: Mengenbeitrag

a) Zweck

Die Entrichtung zweckgebundener Beiträge werden zur Finanzierung von Dienstleistungen für die Schaffung von Markttransparenz und die Vermarktung von Knospe-Schlachtieren eingesetzt. Überschüsse können für markt- und produktionsorientierte Projekte verwendet werden.

b) Beitrag und Beitragshöhe

Unter Ziffer 1.1. ist die maximale Höhe des Beitrags festgelegt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet den ganzen Beitrag einzuziehen. Er entscheidet jährlich auf Antrag der Geschäftsstelle und der Fachgruppe Fleisch, welche Beiträge effektiv eingezogen werden.

Die Beiträge werden pro Knospe-Schlachtier erhoben und variieren je nach Gattung. Ausgenommen von den Beiträgen sind Bio-Weide-Beef, Bio-Natura-Beef sowie im Lohn geschlachtete Tiere für die Direktvermarktung.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die Bio Suisse Geschäftsstelle ist zuständig für Datenbeschaffung und Inkasso. Sie kann diese Aufgaben delegieren. Die Kosten für Datenbeschaffung und Inkasso durch Dritte können den betreffenden Mitteln belastet werden.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Mittel werden zweckgebunden ausschliesslich für die unter a) genannten Zwecke eingesetzt. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle und Fachgruppe Fleisch, für welche Projekte die Gelder eingesetzt werden. Nicht beanspruchte Mittel werden auf das Folgejahr übertragen.

e) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Knospe-Schlachtierbeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.

1.3.7 Milchmarktbeiträge: Mengenbeitrag

a) Zweck

Die entrichteten zweckgebundenen Milchmarktbeiträge werden von den Bio-Milchproduzenten für die Absatzförderung von Bio-Milchprodukten entrichtet. Mit den Beiträgen soll der Absatz sowie der Marktanteil von Bio-Milchprodukten ausgebaut werden.

Teil zweckgebundene Mittel

b) Beträge und Beitragshöhe

Die effektive Betragshöhe kann jährlich variieren und wird von der Milchmarktrunde (MMR) im Herbst für das Folgejahr festgelegt. Die MMR besteht aus Bio-Milchproduzenten der von Bio Suisse anerkannten Bio-Milchorganisationen (BMO). In der MMR haben jeweils zwei Vertreter jeder BMO Einsitz. Die BMO ist verpflichtet den ganzen Beitrag bei ihren Mitgliedern einzuziehen. Wird der Beitrag nicht erhoben, so ist die Geschäftsstelle befugt die Beiträge direkt bei der Milchproduzenten zu erheben. Beitragspflichtig ist die gesamte Bio-Milch, welche im Inland vermarktet wird. Über die Beitragsbemessung im Rahmen dieses Beitragsreglements bestimmt die MMR.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die Bio Suisse Geschäftsstelle ist zuständig für Datenbeschaffung und Inkasso. Sie kann diese Aufgaben delegieren. Die Kosten für Datenbeschaffung und Inkasso durch Dritte können den betreffenden Mittel belastet werden.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Milchmarktbeiträge werden gezielt für die Absatzförderung von Bio-Milchprodukten entrichtet. Der Vorstand beauftragt die MMR über die Mittelverwendung zu entscheiden. Die MMR bestimmt über die Verwendung der Milchmarktbeiträge.

e) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Milchmarktbeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig

Teil zweckgebundene Mittel

2. Abstimmungsfrage

Bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten

- Sollen die Änderungen im Beitragsreglement gemäss Antrag des Vorstands angenommen werden?
- Sollen die Änderungen im Beitragsreglement nicht angenommen werden?
- Enthaltungen?

Erläuterungen Traktandum 2.2a: Anpassungen Landlose Imker im Beitragsreglement

Das Wichtigste in Kürze

Landlose Imker sind aktuell Lizenznehmende. Mit der Änderung in den Statuten wird es möglich, die Vertragsart zu ändern und die landlosen Imker zu Produzent:innen zu machen. Damit werden sie stärker in den Verband integriert und erhalten die Möglichkeit, sich aktiv zu beteiligen.

Ausgangslage

Nachdem die Richtlinien im vergangenen Frühling überarbeitet wurden, können landlose Imker:innen nun von Lizenznehmenden zu Produzent:innen werden. Für den Vertragswechsel müssen die Statuten von Bio Suisse überarbeitet werden, da die landlosen Imker einen Sonderfall darstellen, der bisher nicht abgebildet ist. Als Lizenznehmende haben es landlose Imker heute schwer, sich im Verband zu engagieren. Das, obwohl sie auch landwirtschaftliche Produkte herstellen und schon heute eine jährliche landwirtschaftliche Kontrolle erhalten. Landlose Imker sollen daher neu mit einem Produktionsvertrag ausgestattet werden. Eine Mitgliedschaft bei einer MO bleibt freiwillig, um den Anliegen der «Hobby-Imker» Rechnung zu tragen. So soll verhindert werden, dass die verhältnismässig hohen Gebühren und Kontrollkosten für sie ansteigen. Hinzu kommt, dass sie häufig schon in Imkerei-Vereinen organisiert sind.

Erläuterungen

Vorteile:

- landlose Imker bekommen die Möglichkeit, sich im Verband zu engagieren.
- Kosten steigen nicht, wenn keiner MO beigetreten wird (ideal für «Hobby-Imker»).
- Zuständigkeiten administrativ klar geregelt, Gleichbehandlung mit anderen Produzent:innen.
- Imker produzieren landwirtschaftliche Produkte und haben landwirtschaftliche Kontrolle. Daher sollten sie auch Produzent:innen sein.
- Chance zur Stärkung der wertvollen Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Imkereien.

Nachteile:

- Keine Kostenreduktion, bei MO-Mitgliedschaft sogar noch höhere Kosten als bisher.
- Vertragsänderung ist ein administrativer Aufwand ohne deutlich spürbare (finanzielle) Verbesserung für die landlosen Imker.

Erläuterungen Traktandum 2.2b: Anpassungen zweckgebundene Mittel im Beitragsreglement

Das Wichtigste in Kürze

Absatz- und Produktionsförderung ist bei Bio-Produkten wichtig. Die bereits eingezogenen produktspezifischen Beiträge sollen alle im Beitragsreglement aufgelistet sein, beim Obst ist der Einzug neuer Beiträge nötig für die Finanzierung der Leistungen des Schweizer Obstverbandes (SOV), welche für die Bio-Obst-Branche erbracht werden. Die Fachgruppen Obst, Gemüse, Milch und Fleisch unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen.

Ausgangslage

Bisher werden diverse zweckgebundene Beiträge von den Bio-Produzent:innen geleistet, es sind aber erst wenige dieser produktspezifischen Beiträge im Beitragsreglement aufgeführt. Im Beitragsreglement bereits geregelt sind heute:

- Kernobstbeiträge
- Ackerbaubeiträge
- Gemüsebaubeiträge

Bei den Kernobst- und den Gemüsebaubeiträgen sollen zwei Änderungen umgesetzt werden:

- Die Gemüsebaubeiträge sollen neu neben der Absatzförderung auch für die Produktionsförderung eingesetzt und für Flächen mit Konservengemüse eingezogen werden.
- Bei den Kernobstbeiträgen soll die Beitragshöhe reduziert werden.








Zu den Beiträgen, die von den Produzent:innen bereits geleistet werden, aber noch nicht im Beitragsreglement geregelt sind gehören:

- Mostobstbeiträge
- Milchmarktbeiträge
- Schlachtierbeiträge

Neu eingeführt werden soll der zweckgebundene Beitrag für die Produktionsförderung Obst. Dieser dient vor allem der Finanzierung der Leistungen des SOVs.

Das Beitragsreglement wurde zudem sprachlich überarbeitet und die Prozesse vereinheitlicht. Die Erhebung von Verwaltungskosten durch Bio Suisse soll gestrichen werden.

Bisherige und neue produktspezifische Beiträge im Überblick:

Produkt	Werden Gelder bereits eingezogen?	Ist Beitragspflicht bereits in Beitragsreglement aufgeführt?	Zweck Förderung	Beitragspflichtige Kultur / Produkt	Beitragshöhe (CHF)
 Kernobst	✓	✓	Absatz	Kernobst	• CHF 20.-/ha (bisher 50.-) • CHF 0.50/dt (bisher 0.85)
 Mostobst	✓	✗	Absatz- und Produktion	Mostobst	• CHF 1.-/dt
 Obst	✗	✗	Produktion (v.a. SOV-Leistungen)	• Obst-Anlagen, Nussbäume, Beeren ab 1 ha • Hochstamm ab 4 ha	• Pauschal CHF 100.- • Ab 1 ha resp. 4 ha CHF 10.-/ha • Max. CHF 200.-
 Ackerbau	✓	✓	Produktion (und Absatz)	Ackerbau	• CHF 20.-/ha
 Gemüse	✓	✓ (teilweise)	Absatz- und (neu) Produktion	Gemüse (neu auch Konservengemüse)	• Freiland: CHF 20.-/ha • Gemüse: CHF 320.-/ha • Hochtunnel: CHF 260.-/ha
 Fleisch	✓	✗	Absatz- und Produktion	Tierhalter	Kuh/Bankvieh CHF 2 - 5.- Kalb CHF 2 - 4.- Schaf/Lamm CHF 0.20 - 1.- Schwein CHF 0.50 - 2.-
 Milch	✓	✗	Absatz	Milch	CHF 0.002 – 0.01/kg

Hellgrün markiert: Änderungen im Beitragsreglement

Neuer Beitrag für die **Produktionsförderung Obst**:

- Dieser Beitrag wird vor allem für die Finanzierung der SOV-Leistungen eingezogen. Nur wenige Bio-Produzent:innen sind Mitglied vom SOV. Deshalb wurden die wichtigen Leistungen des SOV für die Bio-Branche wie die Erhebung von Marktdaten, Durchführung von Ernteschätzungen, die Organisation der Produkte- und Fachzentren, die Betreuung von Foren- und Kompetenznetzwerken sowie die Produktionskostenberechnungen bisher nur teilweise finanziert. Neu soll deshalb von allen grösseren Bio-Obst-Produzent:innen durch Bio Suisse ein Beitrag eingezogen werden für die Produktionsförderung Bio-Obst. Der grösste Teil wird an den SOV weitergeleitet, der Rest für weitere produktionsfördernde Aktivitäten (Bsp. Forschungsprojekte für Bio-Obst) verwendet. Die zahlenden Bio-Produzent:innen werden damit automatisch SOV-Mitglied (Die Mitgliedschaft ist jedoch nicht verpflichtend) und können von allen Verbands-Dienstleistungen profitieren (u.a. SGA-Nutzung, Wählbarkeit in SOV-Gremien). Allfällige bisherige Beiträgen an den SOV entfallen damit für die Produzent:innen.

Bereits eingezogene Beiträge:

- Bei den **Kernobstbeiträgen** soll die Beitragshöhe von CHF 50.-/ha und CHF 0.85/dt auf CHF 20.-/ha und CHF 0.50/dt reduziert werden.
- Die **Gemüsebaubeiträge** sollen neu neben der Absatzförderung auch für die Produktionsförderung eingesetzt und für Flächen mit Konservengemüse eingezogen werden.
- Bei den **Milchmarktbeiträgen** handelt es sich um einen Mengenbeitrag pro kg auf die im Inland vermarktete Bio-Milch. Der Beitrag wird seit Jahren von den Bio-Milchorganisationen (BMO) eingezogen und ist auf der Milchabrechnung ausgewiesen. Die Beitragshöhe variiert zwischen 0.2 – 1.0 Rp/kg, über die Höhe wird jährlich an der Milchmarktrunde (MMR) im Herbst entschieden. Der Einsatz dient der Förderung des Absatzes von Bio-Milchprodukten. Jährlich wird ein Rechenschaftsbericht verfasst z.Hd. der MMR über den Einsatz der Beiträge. Durch die Aufnahme ins Beitragsreglement ist der Beitrag statutarisch geregelt. Zudem entfällt nebst den jährlichen Verwaltungskosten auch die aktuelle MwSt-Pflicht auf den Milchmarktbeitrag, da es sich neu um Beiträge der Mitglieder handelt (Stand 2023).
- Die etablierten **Schlachtierbeiträge** sollen ins Beitragsreglement aufgenommen werden und somit statutarisch geregelt werden. Weiterhin werden die Beiträge primär zur Förderung der Markttransparenz und sekundär zur Förderung der Produktion eingesetzt.